



3231 Wahl der Gerichte

Version vom 19.9.2019 (vom Plenum beraten)

Wer darf gewählt werden, wer soll die Gerichte wählen und wer soll die Wahlen vorbereiten?

1. Geltendes Recht

Wählbar in kantonale Behörden sind die im Kanton Stimmberechtigten, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann (Art. 62 KV-AR). Im Justizgesetz (JG, bGS 145.31) wird von dieser Kompetenz in dem Sinne Gebrauch gemacht, als dass in ein Gericht auch wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz im Kanton hat (Art. 42 Abs. 1 JG). Nach der Wahl ist auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes Wohnsitz im Kanton zu nehmen, ansonsten das Amt nicht angetreten werden kann (Art. 42 Abs. 2 JG).

Gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. a KV-AR wählen die Stimmberechtigten die Mitglieder des Obergerichts. Aus der Mitte der vom Volk gewählten Oberrichter wählt der Kantonsrat anschliessend den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Obergerichts (Art. 73 Abs. 1 lit. a^{bis} KV-AR).

Zur Vorbereitung der Volkswahl besteht keine gesetzliche Regelung. Faktisch übernehmen die Parteien die Suche von Kandidatinnen und Kandidaten und kümmern sich auch um das Zusammenstellen und den Druck der Liste. Die Wahl des Präsidiums durch den Kantonsrat wird nach geltendem Recht, welches noch bis Ende Mai 2019 in Kraft ist, von der Justizkommission vorbereitet (Art. 11 Abs. 3 lit. a Geschäftsordnung des Kantonsrates, bGS 141.2). Am 1. Juni 2019 wird das neue Kantonsratsgesetz (KRG) in Kraft treten. Gemäss Art. 47 KRG kann für die Vorbereitung eines Wahlvorschlages zuhanden des Kantonsrates das Büro oder die zuständige Kommission einen Wahlausschuss bilden.

Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen sowie die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts werden vom Kantonsrat gewählt (Art. 73 Abs. 1 lit. b KV-AR). Die Wahl wird durch die Justizkommission vorbereitet (Art. 11 Abs. 3 lit. a Geschäftsordnung des Kantonsrates).

Auch die Wahl der Schlichtungsbehörden (Vermittler, Schlichtungsstellen) erfolgt durch den Kantonsrat (Art. 73 Abs. 1 lit. b^{bis} KV-AR, Art. 3 und Art. 5 Justizgesetz, bGS 145.31). Die Wahl wird durch die Justizkommission vorbereitet (Art. 11 Abs. 3 lit. a Geschäftsordnung des Kantonsrates).



Für die Präsidien von Ober- und Kantonsgericht bestehen Wählbarkeitsvoraussetzungen (abgeschlossenes juristisches Studium oder gleichwertige Ausbildung; beim Obergericht zusätzlich Anwaltspatent): Art. 12 und Art. 23 Justizgesetz. Für die nebenamtlichen Richter beider Gerichte sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden bestehen keine fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen.

2. Übergeordnetes Recht

Die Kompetenz zur Festlegung des Wahlmodus der kantonalen Gerichte liegt grundsätzlich bei den Kantonen.

3. Rechtsvergleich

3.1 Wählbarkeit

Der Kanton Aargau schreibt für kantonale Behörden grundsätzlich eine Wohnsitzpflicht im Kanton vor, erlaubt es aber, für Gerichte gesetzliche Ausnahmen vorzusehen (§ 69 Abs. 1 KV-AG). Der Gesetzgeber hat von dieser Kompetenz nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und für nebenamtliche Richterinnen und Richter die Möglichkeit vorgesehen, auf Antrag hin von der Wohnsitzpflicht abzusehen (§ 16 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SAR 155.200).

Im Kanton Basel-Stadt kann das Gesetz die Wählbarkeit - nur - in richterliche Behörden auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind (§ 70 Abs. 2 KV-BS). Eine einzige Ausnahme wurde geschaffen und zwar für Professorinnen und Professoren an der juristischen Fakultät der Universität Basel mit kantonalem Wohnsitz, aber ohne Schweizer Bürgerrecht (§ 13 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, SG 154.100).

Der Kanton Freiburg erlaubt niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben, die Ausübung eines richterlichen Amtes (Art. 86 Abs. 2 KV-FR in Verbindung mit Art. 9 Justizgesetz, SGF 130.1).

Nach der Verfassung des Kantons Neuenburg kann das Gesetz die Wählbarkeit für richterliche Behörden auf Ausländerinnen und Ausländer und auf Personen, die in einem anderen Kanton wohnen, ausdehnen (Art. 47 KV-NE).

Neben den Kantonen, die lediglich für richterliche Behörden eine Ausdehnung des passiven Wahlrechts kennen, gibt es eine Reihe von Kantonen, die für alle Behörden die gesetzliche Möglichkeit vorsehen, vom kantonalen Stimmrecht als Wählbarkeitsvoraussetzung abzusehen (etwa Nidwalden: Art. 10 Ziffer 3 KV-NW; Obwalden: Art. 46 KV-OW; Schwyz: § 41 Abs. 2 KV-SZ; Tessin: Art. 29 Abs. 1 KV-TI).

In den restlichen Kantonen basiert das passive Wahlrecht allein auf der Stimmberechtigung, wobei gesetzlich *weitere* Voraussetzungen verlangt werden können.



3.2 Wahlorgan

Die Mitglieder der vier nichtmilitärischen Gerichte des Bundes werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.

In den beiden Landsgemeindekantonen (Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 KV-AI, Art. 68 lit. b KV-GL) sowie in den Kantonen Genf (Art. 52 Abs. 1 lit. c KV-GE), Obwalden (Art. 57 lit. d und e KV-OW) und Zug (§ 31 lit. d Ziff. 4 KV-ZG) werden alle Gerichte vom Volk gewählt.

Im Gegensatz dazu werden in den Kantonen Freiburg und Luzern alle Gerichte vom Parlament gewählt (Art. 103 Abs. 1 lit. c und e KV-FR; Art. 44 Abs. 1 lit. e KV-LU).

In einer grossen Reihe von Kantonen werden die oberen kantonalen Gerichte vom Parlament, die erstinstanzlichen Gerichte dagegen vom Volk gewählt (etwa AG: § 82 Abs. 1 lit. h KV-AG; BL: § 67 Abs. 1 lit. e KV-BL; SG: Art. 36 lit. d und Art. 64 lit. e KV-SG; SZ: § 27 lit. f und § 54 Abs. 1 lit. c KV-SZ; ZH: Art. 75 KV-ZH). Es handelt sich dabei durchwegs um Kantone, die in erster Instanz die örtliche Zuständigkeit nach Kreisen oder Bezirken aufgeteilt haben und bei der Wahl der unteren Gerichte dieser Einteilung folgen.

Der Kanton Basel-Stadt kennt ein Misch-System, indem die Berufsrichter vom Volk (§ 44 Abs. 1 lit. d KV-BS) und die nebenamtlichen Richter vom Parlament gewählt werden (§ 89 Abs. 1 KV-BS).

Als Besonderheit werden im Kanton Waadt die unteren Gerichte von der zweiten Instanz, dem Kantonsgericht gewählt.

Die Wahl von Richtern durch einen speziellen Wahlkörper (Richterwahlausschuss oder Richter-rat) oder durch die Regierung bzw. Verwaltung gibt es in der Schweiz nicht bzw. nicht mehr.

3.3 Wahlvorbereitung

Im Bund bereitet eine parlamentarische Kommission („Gerichtskommission“) die Wahlen und Amtsenthebungen von Richtern vor. Die Stellen werden ausgeschrieben (><https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/weitere-kommissionen/kommission-gk/stellen-gk><).

In den meisten Kantonen werden die Richterwahlen ebenfalls durch parlamentarische Kommissionen vorbereitet.

Der Kanton Freiburg hat im „Justizrat“ eine vom Parlament und der Regierung unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz geschaffen (Art. 125 KV-FR). Der Justizrat bereitet zudem die Wahlen in die Gerichte zuhanden des Parlamentes vor (Art. 125 und Art. 128 KV-FR). Dabei schreibt die Freiburger Verfassung ausdrücklich vor, dass Bewerbungen für ein Richteramt nach der Ausbildung, der beruflichen Erfahrung und den persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten zu beurteilen sind (Art. 128 KV-FR). Der neunköpfige Justizrat setzt sich u.a. aus Mitgliedern des Parlamentes, der Regierung, der Gerichte, der Anwaltschaft und der Professorenschaft der Universität Freiburg zusammen (Art. 126 KV-FR). Der Kanton Wallis



kennt seit dem 1. Februar 2018 ebenfalls einen ähnlich konzipierten Justizrat (Art. 65^{bis} KV-VS). Dieser soll sich u.a. mit der Wahlvorbereitung befassen.

Im Kanton Tessin ist eine unabhängige, vom Parlament gewählte fünfköpfige Expertenkommission mit der Vorbereitung der Richterwahlen betraut (Art. 5 ff des Gesetzes über die Justizorganisation, Systematische Gesetzessammlung Nr. 177.100).

4. Vorschlag und Argumentarium

4.1 Wählbarkeit

Die geltende Verfassung (Art. 62 KV) erlaubt es, im Gesetz das passive Wahlrecht auch auf nicht im Kanton stimmberechtigte Personen auszudehnen. Hinsichtlich der Wahlen der Gerichte ist kein Grund ersichtlich, der für eine Einschränkung bzw. Konkretisierung der Ausnahmeregelung sprechen würde. Erst recht soll die Möglichkeit für Ausnahmen nicht aufgehoben werden. Art. 62 KV wird jedoch noch beim Themenblatt „Allgemeine Bestimmungen zu den Behörden“ (3251) geprüft werden.

4.2 Obergericht

4.2.1 Wahlorgan

Es stellt sich die Frage, ob das Obergericht - wie bisher - vom Volk, oder aber vom Parlament gewählt werden soll. Die Wahl durch das Volk hat eine eigenständige und unmittelbare demokratische Legitimation der Richter zur Folge. Dies stärkt das Ansehen und die Autorität der Richterschaft gegenüber den anderen Staatsorganen. Bei einer Volkswahl ist aber immer fraglich, ob die fachlichen und menschlichen Kompetenzen eines Kandidaten im Vordergrund stehen oder aber dessen Popularitätsfähigkeit (STEPHAN GASS, Wie sollen Richterinnen und Richter gewählt werden? AJP 2007 S. 601). In Kombination mit kurzen Amtsdauern kann in der Volkswahl eine erhebliche Minderung der Unabhängigkeit liegen: Kurz vor der Wiederwahl wird ein die Öffentlichkeit interessierendes Urteil auch von der Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung beeinflusst werden. Sollte es zu einem Wahlkampf kommen, müssen Kandidaten zu Fragen Stellung nehmen, die ihre Unabhängigkeit später, bei der Beurteilung entsprechender Konflikte, in Frage stellen könnten. In der Praxis sind solche Probleme bisher noch nicht aufgetreten. Dies könnte sich allenfalls ändern, wenn dem Obergericht verfassungsgerichtliche Kompetenzen zuerkannt würden (vgl. dazu das Themenblatt 3234). Die Volkswahl zeichnet sich zudem durch eine gewisse Schwerfälligkeit aus, besteht doch aufgrund der im Voraus festgesetzten Wahltermine nur eine geringe zeitliche Flexibilität (was beim unterjährigen Ausscheiden eines Richters aufgrund gesundheitlicher Probleme oder bei einem Wegzug von Bedeutung ist, damit die Vakanz nicht zu lange dauert), und ist der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer kantonalen Wahl nicht unerheblich.

In der Lehre ist anerkannt, dass die Wahl durch das Parlament die grössere Gewähr für eine sachgerechte Auswahl von Richterbewerbern bietet (STEPHAN GASS, a.a.O., S. 601). Dem steht entgegen, dass es sich bei Parlamenten letztlich um politische Behörden handelt, die sich in ihrem Handeln zuerst an der Wirkungsweise der Politik orientieren. Das Hauptproblem besteht



aber nicht in der parlamentarischen Wahlkompetenz, sondern in der Beschränkung der Amtsdauer (vgl. dazu das Themenblatt 3232), die eine regelmässige Wiederwahl notwendig macht (STEPHAN GASS, a.a.O., S. 601).

Zu beachten ist, dass jeweils 18 Obergerichter zu wählen sind. 16 davon fallen in die Kategorie der nebenamtlichen Richter, die nach aussen kaum je in Erscheinung treten und deshalb dem Bürger, wenn er nicht selbst von einem Urteil betroffen ist, nicht bekannt sein dürften. Es handelt sich meist um einen bloss formellen Akt, ohne dass eine echte Personenwahl stattfinden würde. Bei einer Volkswahl besteht zudem immer die Möglichkeit, dass eine Person gewählt wird, die die Anforderungen an das Amt nicht zu erfüllen vermag. Für die nebenamtlichen Richter gibt es zwar keine zwingenden Amtsvoraussetzungen; es ist nicht einmal ein reiner Straf- oder Betreibungsregisterauszug erforderlich! Es versteht sich aber von selbst, dass ein Richteramt nur von einer integren Person ausgeübt werden soll. Für den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin legt das Justizgesetz (bGS 145.31) in Art. 23 fest, dass nur wählbar ist, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und das Anwaltspatent verfügt. Beim jetzigen Wahlmodus, bei dem die voll- und nebenamtlichen Richter auf einer Liste gewählt werden, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass in einer Kampfwahlsituation 18 Richter gewählt werden, die die Voraussetzungen an die Wählbarkeit des Präsidiums nicht erfüllten. Es wäre in der Folge dem Kantonsrat nicht möglich, das Präsidium/Vizepräsidium zu bestellen. Es könnten auch mehr Richter, die sich ausschliesslich für das Präsidium/Vizepräsidium interessieren, gewählt werden, als Stellen vorhanden sind (vgl. Art. 18 Abs. 1 JG). Folge davon wären Rücktritte oder Nicht-Annahmen der Wahl und Neuwahlen. Abhilfe könnte bei Belassung der Volkswahl die Einführung getrennter Wahlzettel für Präsidium/Vizepräsidium und die weiteren Mitglieder des Gerichts schaffen. Ein analoger Modus wurde kürzlich für die Wahl der Gemeindepräsidien und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte eingeführt (Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz, bGS 151.11).

Das Mischsystem von Basel-Stadt spiegelt die faktische Bedeutung der Richter wieder, verletzt aber die formelle Gleichwertigkeit aller Richter. Es werden zwei Kategorien von Richtern geschaffen, obwohl in Abteilungs- oder Kammerentscheiden gleiches Stimmrecht besteht (und aufgrund der Pflicht zur Stimmabgabe [vgl. etwa Art. 51 Abs. 3 des Justizgesetzes] sich die Frage des Stichentscheids des Vorsitzenden nicht stellt). Die höhere Legitimierung liesse sich aufgrund der höheren Stellung in der Justizverwaltung und der Tätigkeit als Einzelrichter rechtfertigen.

Die Wahl der Gerichte durch ein eigenständiges Gremium (bestehend aus Vertretern der Justiz, der Regierung, des Parlaments und von Fachkreisen) würde die Verzahnung der Justiz mit den anderen Staatsgewalten lösen und gleichzeitig eine besondere Sachkompetenz im Wahlorgan vereinen. Eigentlich wäre dies das optimale Gremium für Richterwahlen. Dem stehen aber Nachteile gegenüber, die dazu geführt haben, dass kein einziger Kanton in der Schweiz einen Richterrat eingesetzt hat (insbesondere fehlt den Gewählten die in der Schweiz einen hohen Stellenwert einnehmende demokratische Legitimierung).

Die Arbeitsgruppe 3 erachtet die Wahl der Mitglieder des Obergerichts durch die Stimmberechtigten (Art. 62 Abs. 2 lit. b KV) nicht als sinnvoll. Die Stimmberechtigten kennen die Mitglieder



meistens nicht und wissen daher nicht, wen sie wählen. Anders als z.B. bei den Regierungsratswahlen informierten die Medien bei den letzten Wahlen nicht über neue Kandidatinnen und Kandidaten für das Obergericht. Die Bevölkerung möchte fachlich kompetente Richter. Es wäre daher kein Verlust, sondern ein Gewinn für die Bevölkerung, wenn die Mitglieder möglichst gut ausgewählt würden. Dies kann bei einer Wahl durch den Kantonsrat besser gewährleistet werden, sofern eine gute Wahlvorbereitung stattfindet.

Antrag AG 3:

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts sollen durch den Kantonsrat gewählt werden.

(einstimmig)

4.2.2 Wahlvorbereitung

Im jetzigen System der Volkswahl weist die Auswahl der Richter Mängel auf. Es sind Einzelpersonen der Parteien, die Kandidaten rekrutieren und empfehlen. Es gibt kein institutionalisiertes Bewerbings- und Prüfungsverfahren. Auch nicht begleitend. Es mangelt weitestgehend an Transparenz und an Nachvollziehbarkeit. Hervorzuheben ist, dass keine Ausschreibung der Richterstellen erfolgt. Die Selektion durch die Parteien schränkt die Chancen politisch ungebundener Richterkandidaten ein oder verhindert sie sogar. Die massgebenden Personen der Parteien haben häufig keine tieferen Kenntnisse des Justizsystems und seiner Anforderungen. Dazu kommen häufige Personalwechsel bei den Parteien und der Umstand, dass Richterwahlen nur unregelmässig vorkommen.

Wird als Wahlorgan das Parlament eingesetzt, kann die Wahl in einem strukturierten Rahmen vorbereitet werden. Üblicherweise werden die Geschäfte des Kantonsrates von einer parlamentarischen Kommission vorbereitet. Denkbar wäre also, dass die Obergerichtswahlen durch die zuständige Kommission, im Moment die Justizkommission (bis Ende Mai 2019), begleitet würden. Möglich ist aber auch, für die Vorbereitung der Richterwahlen ein unabhängiges Gremium einzusetzen. Zu denken ist dabei etwa an einen Justizrat im Sinne der Freiburger Lösung. Angesichts der geringen Häufigkeit von Richterwahlen erscheint der Aufwand für einen Justizrat aber unverhältnismässig. Diese Aussage gilt dann, wenn diese Kommission nur die Wahlen vorzubereiten hat. Eine Neu Beurteilung müsste vorgenommen werden, wenn auch die Aufsicht über die Gerichte vom Parlament auf eine unabhängige Kommission übertragen würde. Als Mittellösung bietet sich eine Expertenkommission nach dem Muster des Kantons Tessin an. Diese garantiert den nötigen Sachverstand, verursacht keinen grossen Aufwand und ist unabhängig.

Einen Einfluss auf die Art der Wahlvorbereitung hat die Amtsdauer. Je länger diese ist, je genauer muss die Auswahl erfolgen. Bei einer Amtsdauer von 8 Jahren und mehr erscheint ein Fachgremium unabdingbar.

Zusammenfassend ist demjenigen Auswahlssystem den Vorzug zu geben, das geeignet ist, die fähigsten Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen, dabei sachgerechten, nachvollzieh-



baren und demokratisch gefundenen Kriterien folgt, und die Unabhängigkeit der Gerichts sicherstellt.

Die Arbeitsgruppe 3 ist der Auffassung, dass die Richterwahlen von einem unabhängigen Fachgremium vorbereitet werden sollten. Dieses wäre durch den Kantonsrat einzusetzen. Das Büro des Kantonsrates könnte mit Unterstützung durch den Parlamentsdienst ohne weiteres einen geeigneten Wahlvorschlag für das Fachgremium vorbereiten. Dadurch könnte eine gute Auswahl besser gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass damit auch mehr geeignete Interessenten für das Richteramt gewonnen werden könnten. Im Fachgremium müssten nicht nur Juristinnen und Juristen vertreten sein, sondern z.B. auch Personen aus dem Personalbereich.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe spricht sich ausserdem dafür aus, dass im Fachgremium keine Kantonsratsmitglieder vertreten sein sollten. Zwar kann es als Verlust angesehen werden, wenn Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die sich für den Justizbereich interessieren, im Fachgremium nicht vertreten sein können. Es würde jedoch der Unabhängigkeit des Fachgremiums schaden, wenn darin einzelne Parlamentarier vertreten wären. Problematisch wäre bei einem gemischtem Fachgremium auch, dass die im Fachgremium vertretenen Fraktionen gegenüber den übrigen Fraktionen des Kantonsrates einen wesentlich grösseren Einfluss geltend machen könnten.

Anträge der AG 3:

Die Wahl der Oberrichterinnen und Oberrichter durch den Kantonsrat soll von einem Fachgremium vorbereitet werden. Das Fachgremium soll vom Kantonsrat gewählt werden.

(6 dafür, 1 für Wahl des Fachgremiums durch den Regierungsrat, 2 Enthaltungen)

Im Fachgremium sollen keine Mitglieder des Kantonsrates vertreten sein.

(8 dafür, 1 für ein gemischtes Fachgremium mit Kantonsratsmitgliedern und Fachleuten)

4.3 Kantonsgericht

Bezüglich des Kantonsgerichts drängt sich keine Änderung des Wahlorganes auf. Zum Thema „Wahlvorbereitung“ kann auf Ziff.4.2.2 hiervoor verwiesen werden, d.h. die Wahlvorbereitung soll ebenfalls von einem Kantonsrat gewählten Fachgremium vorbereitet werden.

4.4 Schlichtungsbehörden

Auch die Wahl der Schlichtungsbehörden durch das Parlament ist nicht zu ändern. Zum Thema „Wahlvorbereitung“ kann auf Ziff.4.2.2 hiervoor verwiesen werden, d.h. die Wahlvorbereitung soll ebenfalls von einem Kantonsrat gewählten Fachgremium vorbereitet werden.



4.5 Zusammengefasster Antrag zu Ziff. 4.2.2., 4.3 und 4.4:

Die Wahl der Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden durch den Kantonsrat sollen von einem Fachgremium vorbereitet werden. Das Fachgremium soll vom Kantonsrat gewählt werden.

Im Fachgremium sollen keine Mitglieder des Kantonsrates vertreten sein.

5. Literaturhinweise

- STEPHAN GASS, Wie sollen Richterinnen und Richter gewählt werden? AJP 2007 S. 593 ff
- THOMAS STADELMANN, Überlegungen zur Wahl und Wiederwahl von Richterinnen und Richter, in: „Justice - Justiz - Giustizia“ 2014/3



Beschlüsse

14.03.2019	<p>Die Arbeitsgruppe 3 beschliesst, dem Plenum folgende Anträge zu stellen:</p> <p>Wahlorgan Obergericht (Ziff. 4.2.1):</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts sollen durch den Kantonsrat gewählt werden. <p>Wahlvorbereitung Obergericht, Kantonsgericht und Schlichtungsbehörden (Ziff. 4.2.2, Ziff. 4.3, 4.4, 4.5):</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Wahl der Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden durch den Kantonsrat sollen von einem Fachgremium vorbereitet werden. Das Fachgremium soll vom Kantonsrat gewählt werden.- Im Fachgremium sollen keine Mitglieder des Kantonsrates vertreten sein.
09.05.2019	<p>Die Arbeitsgruppe 3 genehmigt das Themenblatt 3231 und verabschiedet es zuhanden des Plenums.</p>
19.09.2019	<p>Beschlüsse der VK:</p> <p>Annahme sämtlicher Anträge der Arbeitsgruppe 3 zum Themenblatt 3231 (Protokoll der VK-Sitzung vom 19.9.2019, S. 10).</p>